Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 8469.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 30. Oktober 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 24. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 122.) und des Artikels I. §. 12. der Verordnung vom 15. April 1876. (Gesetz-Samml. S. 107.), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, unter Aufhebung der Verordnung vom 29. November 1873. (Gesetz-Samml. S. 475.), was folgt:

§. 1.

Die Beamten der Staatseisenbahnen und der unter Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

1) Vorsitzende der Eisenbahndirektionen	18	Mark,
2) Mitglieder der Eisenbahndirektionen und Kommissionen 3) Oberbetriebsinspektoren 4) Obermaschinenmeister 5) Obergüterverwalter 6) Bau- und Betriebsinspektoren 7) Maschineninspektoren 8) Güterinspektoren	12	=
9) Eisenbahnbaumeister 10) Maschinenmeister 11) Telegrapheninspektoren 12) Hauptkassenrendanten 13) Bahn- und Betriebskontroleure	9	=

Ausgegeben zu Berlin den 24. November 1876.

14) Eisenbahnsekretaire, Rendanten der Eisenbahnkommissionskassen, Kassirer und Buchhalter der Hauptkasse	
15) Werkstättenvorsteher	
16) Stationsvorsteher I. Klasse	9 Mark,
17) Güterexpeditionsvorsteher	
18) Stationskassenrendanten	
19) Materialienverwalter I. Klasse	
20) Betriebssekretaire und Kassenassistenten	
21) Werkmeister	
22) Zeichner	
23) Stationsvorsteher II. Klasse	
24) Güter- und Kohlenexpedienten	
25) Stationseinnehmer	
26) Kanzlisten	
27) Stationsaufseher	6 "
28) Stationsassistenten	
29) Gepäckexpedienten	
30) Materialienverwalter II. Klasse	
31) Telegraphenaufseher	
32) Lokomotivführer und Maschinisten	
33) Schiffskapitaine	
34) Bahn- und Hafenmeister	
35) Zugführer	
36) Packmeister	
37) Steuerleute der Trajektschiffe und Trajektaufseher	
38) Telegraphisten	
39) Boden- (Lade-) Meister	4,50 "
40) Wagenmeister	
41) Rangirmeister	
42) Billetdrucker und Magazinaufseher	
43) Lokomotivheizer und Wärter stehender Dampfmaschinen, Matrosen und Heizer auf den Trajektdampfschiffen	
44) Schaffner, Bremser und Schmierer	
45) Kassen- und Büreaudiener und Portiers	3 "
46) Weichensteller, Bahn-, Krahn- und Brückenwärter	
47) Nachtwächter	

§. 2.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1. unter 1. bis 19. genannten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen;

2) die im §. 1. unter 20. bis 42. genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;

3) die im §. 1. unter 43. bis 47. genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) die im §. 1. unter 1. bis 8. genannten Beamten .... 60 Pf.

2) die im §. 1. unter 9. bis 34. genannten Beamten ... 40 =

3) die im §. 1. unter 35. bis 47. genannten Beamten .. 30 =

für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I. und II. festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 3.

Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes dienstlich beschäftigt werden, erhalten für die ersten vier Wochen dieser Beschäftigung die im §. 1. festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit können die Tagegelder nach Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermäßigt werden.

Für diejenigen Tage, an welchen die Beamten von dem Orte ihrer vorübergehenden Beschäftigung aus Dienstreisen ausführen, sind die Tagegelder nach dem vollen Satze (§. 1.) zu gewähren, während die Zahlung der Tagegelder nach dem ermäßigten Satze unterbleibt.

§. 4.

Für Dienstreisen auf derjenigen Eisenbahn, bei deren Verwaltung die Beamten angestellt sind, erhalten dieselben freie Fahrt und freie Gepäckbeförderung nach Maßgabe des Freifahrtreglements und haben an Reisekosten, unbeschadet der Bestimmungen im §. 5., nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgänge zu beanspruchen, mit der Maßgabe jedoch, daß für ein und denselben Reisetag nicht mehr als eine einmalige Entschädigung gewährt werden darf.

Beamte, welchen Vereinskarten oder Freifahrtscheine für fremde Eisenbahnen zur Benutzung überwiesen werden, sind verpflichtet, bei Dienstreisen dieselben

selben zu benutzen und erhalten an Reisekosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgänge.

Beamte, welche sich zu dienstlichen Zwecken auf der Bahnstrecke zu Fuß oder unter Benutzung einer Draisine oder eines Bahnmeisterwagens innerhalb des Bezirks der Verwaltung, bei welcher sie angestellt sind, bewegen, haben auf Reisekosten (§. 2.) keinen Anspruch.

§. 5.

Die nachstehend genannten Beamten erhalten für Dienstreisen innerhalb des Bezirks derjenigen Verwaltung, bei welcher sie angestellt sind, keine Entschädigungen für Zu- und Abgang, und Tagegelder nach folgenden ermäßigten Sätzen:

1)	Direktionsmitglieder, welche mit der Verwaltung einer Eisenbahnkommission betraut sind	9 Mark,
2)	Oberbetriebsinspektoren, Obermaschinenmeister, Obergüterverwalter	
3)	Bau- und Betriebsinspektoren, Maschineninspektoren und Güterinspektoren, mit Ausnahme derjenigen, welche als Vorsteher der bau- und betriebstechnischen, maschinentechnischen oder Verkehrsbüreaus der Centralverwaltung bei solchen Direktionen fungiren, bei welchen Kommissionen eingerichtet sind	6 =
4)	Eisenbahnbaumeister	
5)	Maschinenmeister	
6)	Telegrapheninspektoren	
7)	Bahn- und Betriebskontroleure	4,50 =
8)	Werkstättenvorsteher	
9)	Telegraphenaufseher	3 =
10)	Werkmeister	

Vorstehende Bestimmung findet bei Eisenbahnverwaltungen mit Kommissionen nur auf solche Dienstreisen Anwendung, welche innerhalb des Bezirks derjenigen Eisenbahnkommissionen ausgeführt werden, zu denen die betreffenden Beamten gehören, beziehungsweise auf deren Bezirk sich ihre dienstliche Thätigkeit zu erstrecken hat.

Wird die Stelle eines der vorgenannten Beamten durch einen anderen Beamten vorübergehend versehen, so kann bei längerer Dauer der Vertretung die vorgesetzte Behörde bestimmen, daß dem Vertreter statt der den Beamten seiner Dienstkategorie bewilligten Tagegelder die für den vertretenen Beamten festgesetzten ermäßigten Tagegelder gezahlt werden.

§. 6.

Bahnmeister haben innerhalb ihrer Strecke auf Reisekosten niemals und auf Tagegelder nur dann Anspruch, wenn sie mit Zustimmung ihres Vor-

ge-

gesetzten eine Nachtrevision vorgenommen haben, und zwar für jede Nacht, welche sie außerhalb ihres Wohnortes haben zubringen müssen.

Bahnwärter erhalten, wenn sie sich auf ihrer Strecke bewegen, weder Tagegelder noch Reisekosten.

§. 7.

An Stelle der Tagegelder und Reisekosten wird eine von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende, die in den §§. 1. und 2. bestimmten Sätze nicht übersteigende Funktionszulage gewährt:

1) an Stations- und Expeditionsbeamte, deren Dienst sich auf mehrere Stationen, Zechen oder andere an die Bahn angeschlossene Etablissements erstreckt;

2) an Bahnmeister, welche neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen anderen Bahnmeister ihrer unmittelbaren Nachbarschaft vertreten, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Quartier zu nehmen nöthig haben;

3) an Weichensteller und Bahnwärter, welche mit Vertretung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters beauftragt werden;

4) an Bahnwärter, welche mit der Verrichtung von Weichenstellerdiensten oder mit der Vertretung eines benachbarten Bahnwärters beauftragt, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Quartier zu nehmen genöthigt sind, von ihrer Bude an gerechnet, mehr als 2 Kilometer zurückzulegen haben, um an den Ort ihrer dienstlichen Bestimmung zu gelangen.

§. 8.

Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienste, Bahnaufsichtsbeamte für die Begleitung von Arbeitszügen keine Tagegelder und Reisekosten. Dagegen werden denselben Fahr-, Stunden- und Nachtgelder, welche die in §§. 1. und 2. bestimmten Sätze nicht übersteigen dürfen, nach Maßgabe eines von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassenden Reglements gewährt.

§. 9.

Maschinenmeister, Werkstättenvorsteher und Werkmeister erhalten für die Probe- oder Revisionsfahrten, welche sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Lokomotiven und Wagen mit denselben ausführen, Stationsbeamte ferner für die Begleitung von Hülfsmaschinen, statt der Tagegelder und Reisekosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt, Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, und gleichviel, ob die eine Fahrt mittels anderer Gelegenheit erfolgt:

1) Maschinenmeister und Werkstättenvorsteher .... 3 Mark,

2) Werkmeister und Stationsbeamte .... 2 "

 Wenn

Wenn diese Beamten an demselben Tage aus den vorbezeichneten Anlässen mehrere Fahrten, oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreisen ausführen, so dürfen die ihnen zu gewährenden Entschädigungen insgesammt die im §. 1. und resp. 5. festgesetzten Tagegelder nicht übersteigen.

§. 10.

Die einzelnen Beamten neben ihrem Einkommen gewährten Pauschsummen für Reisekosten bilden die Entschädigung für alle innerhalb und außerhalb des Amtsbezirkes auszuführenden Dienstreisen. Unter besonderen Umständen kann jedoch der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten solchen Beamten für Dienstreisen außerhalb ihres Amtsbezirkes Tagegelder und Reisekosten gewähren.

§. 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877. in Kraft. Soweit dieselbe nicht anderweite Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1873. und der Verordnung vom 15. April 1876., betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Januar 1876., betreffend den Bau einer festen Brücke über die Unstrut bei Carsdorf im Kreise Querfurt und die Erhebung eines Brückengeldes auf derselben, nebst Tarif über dessen Erhebung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 46. S. 289./290., ausgegeben den 11. November 1876.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich desjenigen Terrains, welches zu dem Bau einer festen Brücke über die Szeßuppe bei dem Kirchdorfe Lasdehnen, im Kreise Pillkallen, und zur Anlegung der Auffahrten zu derselben erfordert wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 33. S. 225., ausgegeben den 16. August 1876.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juli 1876., betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der kommunalständischen Bank für die Preußische Oberlausitz zu Görlitz vom 2. März 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 157. ff.), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 41. S. 311./312., ausgegeben den 7. Oktober 1876.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juli 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreisen Oschersleben, Neuhaldensleben und Wanzleben belegenen Straße von Ottleben über Bekendorf bis zur Grenze des Kreises Wanzleben in der Richtung auf Göhringsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 41. S. 305., ausgegeben den 7. Oktober 1876.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 7. August 1876., wodurch genehmigt wird, daß das der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank am 1. Oktober 1866. ertheilte Privilegium zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Papieren auch unter den durch den fünften Nachtrag bezeichneten Statutänderungen fortbestehen bleibe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 45. S. 197., ausgegeben den 9. November 1876.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 14. August 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von der Stadt Bismark im Kreise Stendal bis zum Bahnhof Bismark, sowie von der Stadt Bismark über Holzhausen bis zur Kreisgrenze Stendal-Gardelegen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 39. S. 295., ausgegeben den 23. September 1876.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 21. August 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke für den Bau und Betrieb einer Brücke über die Elbe zwischen Hohnstorf und Lauenburg, durch die Amtsblätter

der

der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 40. S. 329., ausgegeben den 15. September 1876.,

der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 46. S. 355., ausgegeben den 29. September 1876.;

8) das am 25. August 1876. Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Lynsphergrund in den Gemarkungen Bromskirchen und Allendorf des Kreises Biedenkopf durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 37. Extra-Beilage S. 288. bis 290., ausgegeben den 16. September 1876.;

9) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 2. September 1876., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Itzehoe über Wilster, Taterphal und Meldorf nach Heide, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 46. S. 355./356., ausgegeben den 29. September 1876.;

10) das am 2. September 1876. Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesen-Meliorations-Genossenschaft von Spucken und Jodischken im Kreise Heydekrug durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 39. S. 252. bis 254., ausgegeben den 27. September 1876.;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 5. September 1876. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienwerder Stadt-Obligationen zum Betrage von 150,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 43. S. 251./252., ausgegeben den 26. Oktober 1876.;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 12. September 1876., wonach in Abänderung der Bestimmung im Art. IX. Abs. 2. der Konzessionsurkunde vom 17. Juni 1872., den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Oels nach Gnesen betreffend, genehmigt wird, daß von der Einsetzung einer kollegialisch organisirten Direktion für die Oels-Gnesener Eisenbahngesellschaft so lange Abstand genommen werde, als der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten solche nicht für erforderlich erachtet, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 41. S. 329., ausgegeben den 13. Oktober 1876.,

der Königl. Regierung zu Posen Nr. 41. S. 443., ausgegeben den 11. Oktober 1876.;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 20. September 1876., betreffend das der Stadtgemeinde Mittelwalde im Kreise Habelschwerdt verliehene Expropriationsrecht für den Bau einer Chaussee von der Stadt nach dem Bahnhofe Mittelwalde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 43. S. 349., ausgegeben den 27. Oktober 1876.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).